

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

„Versäumnisse“ der Polizeiinspektion Northeim bei mutmaßlichen Fällen von schwerem sexuellen Missbrauch an Kindern mit Verbindungen zu den Missbrauchsfällen in Lügde - Warum wurde der Landtag erst ein Jahr später informiert?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 10.02.2021 - Drs. 18/8575
an die Staatskanzlei übersandt am 18.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 01.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 04.02.2021 unterrichtete die Landesregierung erstmalig über „Versäumnisse“ der Polizeiinspektion (PI) Northeim bei der Bearbeitung eines Falles von schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern und eine daraufhin durch das Innenministerium veranlasste polizeiinterne Aufarbeitung. Mehrere Medien, wie etwa die *HAZ*, die *Neue Presse* und der *rundblick*, berichteten am 05.02.2021. Demnach soll die PI Northeim bereits ab dem Frühjahr 2019 vom örtlichen Jugendamt durch mehrere Schreiben wiederholt und nachdrücklich Hinweise auf zwei Männer erhalten haben. Die Männer sollen Verbindungen zum Haupttäter der Missbrauchsserie in Lügde (NRW) gehabt haben. Seitens des Jugendamtes bestand der Verdacht, die beiden Männer könnten (auch) ihre eigenen Kinder missbrauchen bzw. missbraucht haben. Die PI Northeim leitete diese Informationen jedoch scheinbar rund ein Jahr nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, sondern lediglich an die Sonderkommission in NRW zum Missbrauchskomplex in Lügde. Dies soll aufgrund einer internen Anweisung erfolgt sein. Im März 2020 leitete die Staatsanwaltschaft in NRW ein Ermittlungsverfahren gegen einen der Männer ein und beantragte einen Durchsuchungsbeschluss. Der Mann wurde schließlich festgenommen. Gemäß der Unterrichtung im Innenausschuss sind dem Innenministerium die genannten Vorgänge bereits seit dem 04.03.2020 bekannt. Im Zuge der internen Aufarbeitung wurde Mitte Dezember 2020 vom Innenministerium ein interner Abschlussbericht vorgelegt. Der Festgenommene ist inzwischen wegen schweren sexuellen Missbrauchs in mindestens 28 Fällen an fünf Mädchen zwischen 6 und 13 Jahren angeklagt. Er soll die ihm zur Last gelegten Taten laut Landgericht Göttingen bis November 2019 begangen haben. Nach Auffassung von Beobachtern hätten zumindest einige der (mutmaßlichen) Taten mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden können, wenn die PI Northeim seinerzeit richtig reagiert hätte. Personelle Konsequenzen wurden nicht gezogen. Strafrechtliche Vorwürfe gegenüber den involvierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bestehen derzeit nicht. Dienstrechtliche Folgen werden von der Polizeidirektion Göttingen geprüft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein sexueller Missbrauch gehört zu den schlimmsten Verbrechen, die insbesondere Kindern widerfahren können.

Wenn Mädchen und Jungen sexuell missbraucht werden, kann dies unterschiedliche Folgewirkungen in Abhängigkeit u. a. von der Intensität und Dauer des Missbrauchs oder auch von der sozialen Beziehung zur missbrauchenden Person haben. Viele Betroffene leiden ihr Leben lang unter den Missbrauchserfahrungen.

Die möglichen Folgen eines sexuellen Missbrauchs sind höchst unterschiedlich und hängen immer vom Einzelfall ab. Als langfristige Folgen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen treten im Erwachsenenalter u. a. Störungen der Sexualität, Bindungsängste und Partnerschaftsprobleme, Gefühle der Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, Ablehnung des eigenen Körpers, selbstdestruktives Verhalten, suizidales Verhalten sowie Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch häufig auf.

Obwohl die genannten Störungen nicht nur infolge von sexuellem Missbrauch entstehen können, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Missbrauchsopfer unter einem oder meist mehreren dieser Symptome leiden, deutlich erhöht. Möglichst zeitnahe und individuelle Hilfen sind erforderlich, damit die Betroffenen die Gewalterfahrung - soweit es möglich ist - auf- und verarbeiten können.

Im Jahr 2019 wurden durch die niedersächsische Polizei 1 629 sexuelle Missbräuche von Kindern gemäß §§ 176, 176 a und 176 b StGB und 122 sexuelle Missbräuche von Jugendlichen gemäß § 182 StGB registriert.

Da nur ein kleiner Teil der Taten angezeigt wird, werden viele Taten statistisch nicht erfasst und bleiben im Dunkelfeld. Einschätzungen zum Dunkelfeld werden durch wissenschaftliche Untersuchungen möglich. Zwei neuere deutsche repräsentative Studien kommen zu dem Ergebnis, dass etwa jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in seiner Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen machen musste. Diese Zahl ist nur bedingt auf heutige Kinder und Jugendliche zu übertragen. Zum einen wurden keine Kinder befragt und zum anderen ist nicht bekannt, ob die veränderten Risiken der heutigen Kindheit Einfluss auf die Häufigkeit von sexueller Gewalterfahrung haben.¹

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche steht in einem eklatanten Widerspruch zu den Werten einer humanitären Gesellschaft und ist in jeder Form zu ächten. Die Landesregierung misst dem Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Stärkung der Rechte der Opfer derartiger Taten eine herausragende Bedeutung bei. Bei ihren Maßnahmen setzt die Landesregierung auf Prävention, Intervention und die Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen.

Auch die niedersächsische Polizei stellt sich entschlossen dem Kampf gegen die zumeist männlichen Sexualstraftäter; die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie ist ein kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Schwerpunkt. Handlungsleitend für alle Maßnahmen war und ist neben der beweissicheren Verfolgung von Straftaten das schnellstmögliche Erkennen und Unterbinden andauernder sexueller Missbrauchshandlungen.

Am 4. März 2020 erreichte das Ministerium für Inneres und Sport (MI) die Meldung eines sogenannten Wichtigen Ereignisses (WE-Meldung). Diese WE-Meldung wurde von der Polizeiinspektion (PI) Northeim abgesetzt und betraf die Umsetzung eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Detmold im Landkreis Northeim und damit verbunden die vorläufige Festnahme eines 48-jährigen Beschuldigten. Der Tatvorwurf lautete Kindesmissbrauch und Kinderpornografie.

Die zuständige Polizeidirektion (PD) Göttingen wurde um ergänzende Berichterstattung gebeten. In der WE-Meldung wurde auch ein Bezug zum seinerzeit bundesweit stark diskutierten Verfahrenskomplex „Lügde“ hergestellt. Im Zuge der Berichterstattung wurde bekannt, dass bereits rund ein Jahr vor der Festnahme des Beschuldigten Informationen des Jugendamtes Northeim bei der PI Northeim vorlagen, die auf Hinweise zu möglichen Missbrauchshandlungen im familiären Umfeld von zwei Familien im Landkreis Northeim hindeuteten.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des konkreten Falles und des Ziels einer umfassenden Aufarbeitung zur gegebenenfalls zukünftigen Optimierung der polizeilichen Bearbeitung wurde der Fall intensiv und unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten niedersächsischer Polizeibehörden durch das MI untersucht.

Dem abschließenden Bewertungsbericht zufolge wurden trotz deutlicher Hinweise des Jugendamtes eigene Handlungsnotwendigkeiten durch die Polizei Northeim nicht ausreichend geprüft und die zuständige Staatsanwaltschaft nicht eingebunden, um dort prüfen zu lassen, ob der Anfangsverdacht

¹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch>

einer Straftat zu begründen und strafprozessuale Folgemaßnahmen möglich gewesen wären. Diese Bewertung fußte ganz wesentlich auch auf Stellungnahmen des Justizministeriums (MJ) und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Das im Zuge des Prüfprozesses beteiligte MJ hatte mit Blick auf die Handlungsbedarfe in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass es „in der Gesamtschau (...) angezeigt gewesen (wäre), vonseiten der PI Northeim (...) mit den vorgenannten Informationen des Jugendamtes an die zuständige Staatsanwaltschaft Göttingen heranzutreten und die Gesprächsvermerke nicht lediglich an die Besondere Aufbauorganisation Eichwald bei der Polizei Bielefeld weiterzusteuern, zumal als möglicher Tatort lediglich Dassel im Landkreis Northeim in Frage kam. Die Staatsanwaltschaft hätte dann bereits Anfang April 2019 die Möglichkeit gehabt, einen Anfangsverdacht gegen Walter S. zu prüfen und - bejahendenfalls - Folgemaßnahmen einzuleiten. Der mutmaßlich fortgesetzte Kindesmissbrauch durch (den inzwischen Angeklagten) Walter S. bis Ende November 2019 hätte hierdurch möglicherweise verhindert werden können.“ Diese Stellungnahme des MJ beruhte allein auf Unterlagen, die dem MJ vom MI mit Schreiben vom 14.09.2020 zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus werden die Befunde des Prüfvorgangs zur Ableitung fachlicher Schlussfolgerungen im Hinblick auf etwaige Handlungserfordernisse mit dem Fokus auf Regelungs- bzw. Optimierungsbedarf im Bereich der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie weiterverfolgt.

Die Staatsanwaltschaft (StA) Göttingen hat zwischenzeitlich ihre Prüfung hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz der Feststellungen abgeschlossen und eine Relevanz verneint. Die entsprechende Bekanntgabe der Staatsanwaltschaft vom 25.03.2021 steht dabei in keinem Widerspruch zu den Bewertungen des Innenministeriums, wie sie auch in öffentlicher Ausschussunterrichtung am 04.02.2021 (im Innenausschuss) und am 25.02.2021 (im Sozialausschuss) dargelegt wurden. Die Feststellung, dass keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Polizei einzuleiten sind, deckt sich mit der Einschätzung des MI, dies hatten der Landespolizeipräsident und der zuständige Referatsleiter des MI bereits im Innen- und Sozialausschuss mitgeteilt. Mit dem jetzt vorliegenden Prüfergebnis der Staatsanwaltschaft Göttingen wird die in den Ausschüssen dargelegte Bewertung des MI bestätigt.

Das MI schließt sich dabei auch der Bewertung der Staatsanwaltschaft in o. g. Pressemitteilung an, dass die „Beschäftigung mit den Jugendamtsinformationen (...) möglicherweise polizeintern etwas intensiver (hätte) ausfallen können“. Genau an dieser Stelle gibt und gab es eine intensive Aufarbeitung des Vorgangs. Es ist wichtig, dass niedersächsische Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) regelmäßig alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen nutzen, wenn sie Hinweise auf schwerste Straftaten insbesondere zum Nachteil von Kindern und zur Gefährdung des Kindeswohls erhalten. Wenn hier auch nur kleinste Versäumnisse zu erkennen sind, muss alles daran gesetzt werden, diese kein zweites Mal auftreten zu lassen.

1. Wann und wodurch hat die PI Northeim zum ersten Mal Kenntnis über mögliche Fälle von Kindesmissbrauch zweier Väter in Northeim erhalten?

Nach den ersten Feststellungen der durch das MI geleiteten Überprüfung lag ein erster Hinweis auf möglicherweise einschlägige, strafrechtlich relevante Verhaltensweisen eines der beiden Väter über ein von der Polizei Nordrhein-Westfalen im Rahmen des opferbezogenen Informationsaustausches am 13. März 2019 übermittelten Dokuments vor. Zu beiden Vätern sind dann - zum Teil über vorherige mündliche Kontakte - am 5. bzw. 16. April 2019 schriftliche Informationen des Jugendamtes an die Polizeiinspektion Northeim übermittelt worden.

Diese Fragestellung ist im Übrigen Bestandteil der gegenwärtigen Überprüfung der PD Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist daher unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

2. Welche Schritte hat die PI Northeim, nachdem sie den ersten Hinweis erhalten hat, eingeleitet (bitte auflisten)?

Bislang lässt sich auf Basis des auf Ressortebene betriebenen Prüf- und Bewertungsprozesses im Wesentlichen feststellen, dass die PI Northeim das erste vom Jugendamt Northeim übermittelte Dokument unmittelbar am 5. April 2019 an die Polizei Nordrhein-Westfalen - dortige Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Eichwald“ - übermittelt hatte, verbunden mit dem Ersuchen, über die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit eigener zu treffender Maßnahmen unterrichtet zu werden. Von dort erfolgte kurzfristig die Rückmeldung, dass das Familiengeflecht bekannt, der Hinweis bearbeitet und bewertet worden sei und man aus den Vernehmungen respektive Befragungen der Eltern keine Hinweise auf einen möglichen Missbrauch der Kinder entnehmen konnte.

Diese Rückmeldung führte in der Folge dazu, dass auch seitens der PI Northeim keine weitergehenden Maßnahmen getroffen worden sind. Prüfungen in Bezug auf einen etwaigen Gefahrenüberhang bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen StA Göttingen zur Frage, ob bei der Sachlage ein Strafverfahren in Niedersachsen einzuleiten gewesen wäre, erfolgten nicht, obwohl Ermittlungen gegen die beiden Väter durch die nordrhein-westfälischen Behörden zu dem Zeitpunkt nicht im Raum standen.

Diese Fragestellung ist darüber hinaus auch Bestandteil der gegenwärtigen Überprüfung der PD Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

3. Mit welchem Vorgesetzten, welcher Stelle der Polizei oder sonstigen öffentlichen Einrichtung in Niedersachsen haben die Beamtinnen und Beamten der PI Northeim, nachdem sie den Hinweis auf sexualisierte Gewalt erhalten haben, wann Kontakt aufgenommen?

Diese Fragestellung ist Bestandteil der gegenwärtigen Überprüfung der PD Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Aus welchen Gründen hat die PI Northeim nicht unverzüglich Ermittlungen gegen die Väter eingeleitet, obwohl die Kolleginnen und Kollegen in NRW laut Aussage im Innenausschuss betont haben, dass sie selbst nicht ermitteln?

Im Rahmen des bisherigen Prüfprozesses kam die unter Leitung des Fachreferates für Kriminalitätsbekämpfung des MI und Beteiligung von Fachexpertinnen und Fachexperten aus der polizeilichen Praxis eingesetzte Prüfgruppe zu der Bewertung, dass die PI Northeim scheinbar frühzeitig durch eine zu weitgehende Interpretation einer Verfügung der PD Göttingen, keine Opfervernehmungen durchzuführen, da dies zentral durch die BAO „Eichwald“ erfolgen sollte, eher eine „Mittlerrolle“ zwischen dem Jugendamt Northeim und der BAO „Eichwald“ einnahm. Sie erkannte anscheinend auch keinen Handlungsbedarf, als aus Nordrhein-Westfalen das Signal kam, dass dort nicht gegen die beiden Männer ermittelt würde.

Im Übrigen ist auch diese Fragestellung Bestandteil der gegenwärtigen fortgesetzten Überprüfung der PD Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren in die Bearbeitung des Falles involviert?

Diese Fragestellung ist Bestandteil der gegenwärtigen Überprüfung der PD Göttingen mit Blick auf die Abläufe bis zum 4. März 2020. Eine abschließende Beantwortung ist unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Darüber hinaus waren an den Durchsuchungsmaßnahmen der BAO „Eichwald“ beim 48-jährigen Beschuldigten am 4. März 2020 vier Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB)

des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) Fachkommissariat (FK) 1 sowie drei Personen des FK 5 der PI Northeim beteiligt.

Nach erfolgter Übernahme der Ermittlungen wurde sodann eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, welche anschließend in eine Sonderkommission (SoKo) überführt wurde. In dieser SoKo „Strauch“ wurden in der Folge bis zu 16 PVB unter Leitung des FK 1 im ZKD der PI Northeim mit unterschiedlichen Ermittlungs-, Auswertungs- und Dokumentationsaufgaben sowie der Opferbetreuung beauftragt.

Darüber hinaus wurden bis zu zehn PVB der PI Northeim inklusive Unterstützung durch die 5. Einsatzhundertschaft der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen mit Auswertungsaufgaben betraut.

6. Wann erfolgte erstmalig die Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit? Was hat diese daraufhin veranlasst?

Das Verfahren gegen den 48-jährigen Beschuldigten wurde originär von der StA Detmold eingeleitet. Von dort war auch bereits ein Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht (AG) Detmold beantragt und vom Gericht erlassen worden.

Am 3. März 2020 erfolgte die Übernahme des Verfahrens durch die StA Göttingen, nachdem die StA Detmold einen dringenden Tatverdacht erkannt und die StA Göttingen am 2. März 2020 erstmalig informiert hat. Noch am 3. März 2020 hat die StA Göttingen beim AG in Einbeck einen Haftbefehl beantragt, der am 5. März 2020 erlassen wurde.

Am 4. März 2020 wurde aufgrund des vorbezeichneten Beschlusses des AG Detmold die Wohnung des Beschuldigten in Dassel gemeinsam von Kräften des Polizeipräsidiums (PP) Bielefeld (BAO „Eichwald“) und der PI Northeim durchsucht, wobei auch zwei Datenträgerspürhunde zum Einsatz gekommen sind. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Durchsuchung nicht im Haus, weil er sich bei der Arbeit befand. Im Rahmen der Durchsuchung wurden zahlreiche Datenträger wie Netbooks, USB-Sticks, CDs und mobile Festplatten beschlagnahmt.

Der 48-Jährige wurde am 4. März 2020 festgenommen und am 5. März 2020 dem Haftrichter vorgeführt. Am 5. März 2020 erfolgte auch eine erkennungsdienstliche Behandlung.

7. Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt eine Weisung innerhalb der PI Northeim, die Staatsanwaltschaft und/oder übergeordnete Dienststellen in dieser Sache nicht zu informieren bzw. die erhaltenen Informationen nur an die Polizei in NRW weiterzuleiten? Wenn ja, wann ist diese erfolgt? Wer war dafür verantwortlich?

Diese Fragestellung ist Bestandteil der gegenwärtigen Überprüfung der Polizeidirektion Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. Wann wurde durch die PI Northeim erstmals gegen die Väter ermittelt?

Im Anschluss an die erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen der BAO „Eichwald“ und nach Übernahme des Verfahrens durch die StA Göttingen (siehe auch Antwort zu Frage 6) wurden die weiteren strafprozessualen Ermittlungen gegen den Beschuldigten durch die PI Northeim übernommen.

Für die Sachbearbeitung wurde unmittelbar eine Ermittlungsgruppe bei der PI Northeim eingerichtet und später mit Ausweitung der Ermittlungen in eine SoKo überführt. Im Rahmen der Ermittlungen der SoKo wurden auch gegen den zweiten Vater Ermittlungen eingeleitet.

9. Wann und wie wurde die Polizeidirektion Göttingen über den Sachverhalt erstmalig informiert, und was hat diese daraufhin unternommen bzw. veranlasst?

Die Frage wird dahin gehend interpretiert, dass es sich um die Kenntniserlangung zu den Ermittlungen gegen den 48-jährigen Beschuldigten handelt.

Die PD Göttingen wurde nach bislang vorliegenden Erkenntnissen aus diesem Prüfvorgang erstmalig am 3. März 2020 durch den Eingang des Unterstützungersuchens der BAO „Eichwald“ über die anstehenden Durchsuchungsmaßnahmen in Dassel informiert. Auf Veranlassung des MI sind dann ergänzend zur WE-Meldung Berichterstattungen der PI Northeim abgerufen worden.

Darüber hinaus ist diese Fragestellung Bestandteil der laufenden Überprüfung der PD Göttingen. Eine abschließende Beantwortung ist unter Hinweis auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

10. Wann und von wem wurden das Innen-, Justiz- und Sozialministerium eingeschaltet?

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, erreichte das MI am 4. März 2020 über grundsätzlich standardmäßig festgelegte Verteiler die o. g. WE-Meldung. Diese wurde von der PI Northeim abgesetzt und betraf die Umsetzung eines Durchsuchungsbeschlusses des AG Detmold im Landkreis Northeim und damit verbunden die vorläufige Festnahme des 48-jährigen Beschuldigten.

Von dem durch die StA Göttingen von der StA Detmold am 3. April 2020 übernommenen Verfahren hat das Justizministerium (MJ) erstmals durch einen Bericht der StA Göttingen vom 9. März 2020 Kenntnis erlangt.

Weitere Informationen hat das MJ aus einem Stellungnahmeersuchen des MI vom 14. September 2020 erhalten. Mit diesem Schreiben ist um Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob in dem bei der Staatsanwaltschaft Göttingen gegen Walter S. aus Dassel - und in dem von der Staatsanwaltschaft Detmold gegen Matthias K. - geführten Ermittlungsverfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einem früheren Zeitpunkt, etwa im April oder Juni 2019, von der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht hätte angenommen und Interventionsmaßnahmen hätten ergriffen werden können.

Dass die StA Göttingen ein Ermittlungsverfahren auch gegen den zweiten Vater geführt hat, ist dem MJ erst durch Übersendung der Anklageschrift vom 5. Oktober 2020 mit Bericht vom 9. Februar 2021 bekannt geworden.

Das vorgenannte Stellungnahmeersuchen des MI vom 14. September 2020 wurde parallel an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) versandt.

11. Wann und wie wurde der Landespolizeipräsident über den Sachverhalt erstmalig informiert, und was hat dieser daraufhin unternommen bzw. veranlasst?

Die WE-Meldung der PI Northeim (siehe Antwort zu Frage 10) hat gemäß standardisiertem Verteiler auch dem Landespolizeipräsidenten als Erstinformation am 5. März 2020 vorgelegen. In diesem Kontext ist der Vorgang durch das Fachreferat als „Prüfvorgang“ mündlich dargelegt worden.

Der Landespolizeipräsident wurde nach Vorliegen der ersten sich verdichtenden Informationen am 3. April 2020 mit einer schriftlichen Vorlage auf Basis der bis dahin dem MI zugegangenen Berichte der PD Göttingen umfassender informiert.

Nach ersten telefonischen Gesprächen auf Leitungsebene mit der PD Göttingen ist dann am 15. April 2020 eine Telefonkonferenz zwischen dem Landespolizeipräsidenten, dem Landespolizeidirektor, dem Referatsleiter des zuständigen Fachreferats für Kriminalitätsbekämpfung und der Behördenleitung der PD Göttingen durchgeführt worden. In diesem Rahmen wurde dann der weitere Befassungs- und Prüfprozess abgestimmt.

Die Einrichtung der Prüfgruppe unter der Leitung des Referatsleiters für Kriminalitätsbekämpfung erfolgte in Abstimmung des Landespolizeipräsidenten mit dem Staatssekretär am 22. Juni 2020.

12. Wann und wie wurde der Innenminister über den Sachverhalt erstmalig informiert, und was hat dieser daraufhin unternommen bzw. veranlasst?

Die Beteiligungswege und -zeitpunkte der Hausspitze des MI erfolgten auf Basis üblicher Beteiligungsprozesse bei Vorgängen, die zunächst fachlich gründlich aufbereitet und bewertet werden müssen.

Nach intensiver Prüfung und Bewertung im Fachreferat wurde die Abteilungsleitung eingebunden, Abstimmungen mit der Behördenleitung der PD Göttingen getroffen und dann der Vorgang in Richtung Hausspitze kommuniziert.

Nachdem Herr StS Manke im Juni 2020 erstmalig über den damaligen Befassungsstand informiert wurde, ist das zuständige Fachreferat um Erstellung eines kurzfristigen Prüfberichts gebeten worden. Herr StS Manke hat Herrn Minister Pistorius im unmittelbaren Nachgang zu seiner Information mündlich in Kenntnis gesetzt. Über den weiteren Fortgang wurde Herr StS Manke durch Herrn LPP Brockmann laufend unterrichtet. Herr StS Manke hat Herrn Minister Pistorius über die erhaltenen Informationen in Kenntnis gesetzt.

Eine intensivere interne Unterrichtung erfolgte nach Vorlage des abschließenden Bewertungsberichts (Stand: 10.12.2020) in zwei Gesprächen im Januar dieses Jahres. Nach dem zweiten Gespräch zur Klärung einzelner Nachfragen am 19.01.2021 wurde die Unterrichtung des Sachverhalts für die nächste reguläre Sitzung des Innenausschusses vorgesehen und entsprechend durchgeführt.

13. Warum wurde der Landtag erst am 04.02.2021 erstmalig informiert, obwohl die genannten Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Missbrauchsfällen in Lügde stehen, dem Innenministerium bereits seit dem 04.03.2020 bekannt waren?

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Themas und der kritischen Bewertung durch das MI bestand die Notwendigkeit der umfänglichen Aufbereitung der Sachlage, um hier zu belastbaren Prüfbefunden zu kommen. Dies war nicht zuletzt auch aufgrund zunächst unterschiedlicher Bewertungen seitens der PD Göttingen und des MI angezeigt. Deswegen war ein mehrstufiger und intensiver Prüf- und Bewertungsprozess unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten niedersächsischer Polizeibehörden durchzuführen.

Nach Abschluss der internen Bewertungen sind mit Schreiben vom 14. September 2020 das MJ und das MS eingebunden und um Stellungnahme gebeten worden. Die Stellungnahmen lagen dem MI dann bis Ende Oktober 2020 vor.

Auf Basis aller vorliegenden Beiträge erfolgte eine abschließende Bewertung des Gesamtvorgangs durch die vorgenannte Expertengruppe; der abschließende Bewertungsbericht lag zum 10. Dezember 2020 vor.

Daran setzten notwendige Beteiligungs- und Bewertungsprozesse innerhalb des MI an. Die Beteiligungswege und -zeitpunkte entsprachen dabei üblichen Prozessen bei Vorgängen, die im Rahmen einer Gesamtschau nach entsprechenden ressortübergreifenden Befassungen abschließend nochmals sorgsam aufbereitet und bewertet werden müssen.

Ziel war es von vornherein auch, etwaige Unterrichtungen möglichst schnell, aber auch umfassend und belastbar vorzubereiten und auch gegebenenfalls erforderliche Informationssteuerungen an das nordrhein-westfälische Innenressort aufgrund der möglichen Relevanz von Erkenntnissen bzw. Bewertungen zu berücksichtigen.

14. In welchen Gremien des Landtages oder in welchen Fraktionen hat die Landesregierung seit dem öffentlichen Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in Lügde am 29.01.2019 über den Gesamtkomplex berichtet?

In den Gremien des Landtages oder in den Fraktionen ist zum Gesamtkomplex der Missbrauchsfälle in Lügde durch die Ressorts im Einzelnen wie folgt berichtet worden:

MI:

- 50. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.06.2019 im Rahmen der „Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand der Aufklärung der Fälle des Kindesmissbrauchs in Lügde“ (vertraulicher Sitzungsteil).
- Arbeitskreis Innen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion im Vorlauf der 98. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 04.02.2021.
- 98. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 04.02.2021 - Unterrichtung über die Bewertung der polizeilichen Bearbeitung eines Falles von schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern.
- 109. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 25.02.2021 - Unterrichtung über die Bewertung der polizeilichen Bearbeitung eines Falles von schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern.

MJ:

- Antwort von Frau Justizministerin Havliza in der Sitzung des Landtags am 28.02.2019 auf die Dringliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2019 zum Thema „Spitzenreffen im Vatikan zu sexualisierter Gewalt, Ermittlungsskandale in Lügde: Was unternimmt die Landesregierung zur Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung der Opfer im Bereich sexualisierter Gewalt?“ (Drs. 18/2977).
- Unterrichtung durch Frau Referatsleiterin 406 (zugleich LPR-Geschäftsführerin) am 29.08.2019 im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum Thema „Lügde darf sich nicht wiederholen - Kinderschutzkommission einrichten“, Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 18/3643).
- Rede von Frau Ministerin Havliza in der Sitzung des Landtags am 12.09.2019 zum Antrag zur Aktuellen Stunde der Fraktion der CDU vom 09.09.2019 zum Thema „Verfassungsrang des Kinderschutzes in Niedersachsen mit Leben füllen!“ (Drs. 18/4535).
- Unterrichtung durch Frau Referatsleiterin 406 am 25.09.2019 im Rahmen des Expertenaustausches zum Thema Kindesmissbrauch der SPD-Landtagsfraktion.
- Unterrichtung am 20.02.2020 im Rahmen der 70. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, „Lügde darf sich nicht wiederholen - Kinderschutzkommission einrichten“, Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 18/3643), und „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln - Beratung stärken!“, Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Drs. 18/5640).
- 86. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 11.06.2020 - Unterrichtung zum Thema „Beschlussfassung und gegebenenfalls Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Justizministerium sowie zum eingesetzten Sonderermittler zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“.
- Unterrichtung am 27.08.2020 im Rahmen der Klausur der Abgeordneten aus den Regierungsfractionen SPD und CDU im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Landtag.
- 54. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 02.09.2020 - Unterrichtung zum Thema „Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!“, Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Drs. 18/6824).
- Auch die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSch) befasst sich seit ihrer Einsetzung am 06.10.2020 mit den Erkenntnissen, die durch die Aufarbeitung des Lügde-Falles gewonnen werden konnten. Einige Erkenntnisse aus dem Bericht der Lügde-Kommission hat das Justizministerium im Rahmen der Unterrichtungen vom 11.01.2021 und 25.01.2021 im Kontext des Einsetzungsbeschlusses der EKKiSch erwähnt. In den o. g. Sitzungen wurden vor allem jene Erkenntnisse

angeführt, die im Zusammenhang mit dem Fortbildungsangebot in der Justiz und der Weiterentwicklung des Opferschutzes stehen.

Kultusministerium:

- Unterrichtung zu Drs 18/3643 im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.08.2019 zu dem Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/3643, Lügde darf sich nicht wiederholen - Kinderschutzkommission einrichten.
- Unterrichtung zu Drs. 18/1533 in der 54. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 02.09.2020 zu TOP 1 a): Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen (Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1533 - direkt überwiesen am 07.09.2018), dort Nummer 9: Präventionsarbeit im Schulalltag besser integrieren.
- Unterrichtung am 25.01.2021 in der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern zu dem Beratungsthema: Unterrichtung durch die Landesregierung zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Aufgaben, Zielen und Fragestellungen.

Das MS hat über den Gesamtkomplex Lügde regelmäßig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung berichtet. Auch in Sitzungen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion ist auf deren Bitte hin berichtet worden.

15. Welche der inzwischen angeklagten Taten wurden wann verübt (bitte chronologisch mit Datum auflisten)?

Es handelt sich um ein laufendes Strafverfahren, das als Jugendschutzverfahren nicht öffentlich verhandelt wird. Näheres hierzu kann daher im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden und muss gegebenenfalls einer Unterrichtung des zuständigen Ausschusses in nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzung vorbehalten bleiben.

16. Wie viele Opfer waren bezugnehmend auf Frage 15 ab dem Frühjahr 2019, also nachdem die PI Northeim durch das Jugendamt Northeim informiert wurde, betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wird gegen den zweiten Mann derzeit ermittelt, oder wird er als Zeuge geführt?

Am 5. Oktober 2020 hat die StA Göttingen Anklage gegen den in Rede stehenden zweiten Mann vor dem Landgericht Göttingen - Jugendschutzkammer - erhoben. Über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht noch nicht entschieden. Der Mann hat somit derzeit prozessual den Status eines Angeschuldigten.

18. Welche Schutzmaßnahmen wurden zwischenzeitlich bezüglich des Kindes/der Kinder des zweiten Mannes unternommen, um sie vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen?

Da sich der 48-jährige Beschuldigte seit seiner Festnahme am 4. April 2020 in Untersuchungshaft befindet, geht von ihm allein aufgrund dieser Tatsache keine potenzielle Gefahr mehr für das betroffene Kind aus.

Der zweite Mann befindet sich nicht in Untersuchungshaft. Das betroffene Kind wurde am 6. Mai 2020 vom Jugendamt des Landkreises Northeim in Obhut genommen. Mit Beschluss des AG Einbeck vom 7. Mai 2020 wurde den Kindeseltern das Sorgerecht für das betroffene Kind entzogen und zunächst dem Jugendamt des Landkreises Northeim als Vormund übertragen. Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 wurde eine Rechtsanwältin als Vormund für das betroffene Kind bestellt.

19. Wie sieht der Nachbereitungsprozess innerhalb der PI Northeim aus? Werden fachliche Expertisen eingeholt oder die Polizeiakademie um Unterstützung gebeten, um mit den Polizeibeamtinnen und -beamten der PI Northeim den Fall zu bearbeiten, um in Zukunft in solchen Fällen rechtssicher den bestehenden Verfahrensweisen gerecht zu werden?

Die PD Göttingen berichtet hierzu, dass bereits auf Grundlage des seinerzeit begonnenen Prüfprozesses Optimierungsbedarfe erkannt und umgesetzt worden sind. Das bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungskomplexen, seien es solche in Nordrhein-Westfalen oder der zurückliegenden SoKo „Strauch“ der PI Northeim. Zukünftig werde es einen engeren Erkenntnisaustausch in festen Strukturen geben. Die Nachbereitung der bisher bekannten Erkenntnisse werde unter Federführung der PD Göttingen unter Einbindung der nachgeordneten Dienststellen mit einem interdisziplinären Ansatz aktuell und auch zukünftig umgesetzt. Weiterführende erkannte Aspekte bei länderübergreifenden Lagen wie ein entsprechendes Monitoring, ein standardisierter Informationsaustausch, der Einsatz von Verbindungsbeamten sowie ein enger Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendamt werden in der PD Göttingen noch stärker in den Fokus einer Umsetzung gestellt.

Darüber hinaus bringt die PD Göttingen die gewonnenen Feststellungen und Erkenntnisse fortwährend in aktuelle und kommende themenbezogene Arbeitsprozesse ein.

Losgelöst von der einzelfallbezogenen Nachbereitung innerhalb der betroffenen Polizeibehörde bzw. -dienststelle wird auch eine unter Federführung des LKA Niedersachsen eingerichtete Experten-Gruppe, die aktuell Vorschläge zur Intensivierung und Optimierung der Bearbeitung von Verfahren im Bereich der Kinderpornografie vorgelegt hat, ihre Arbeit fortsetzen und Erkenntnisse aus diesem Prüfungsvorgang aufgreifen.

20. Welches für alle Dienststellen der Polizeiinspektionen im Land Niedersachsen gültige Konzept bei sexualisierter Gewalt findet Anwendung?

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.²

„Sexualisierte Gewalt“ ist insoweit ein facettenreiches Phänomen, für dessen polizeiliche Bearbeitung sich ein singuläres Konzept, das sowohl spezielle Erfordernisse des polizeilichen Einsatz-, Ermittlungs- und Präventionsbereichs als auch die Arbeit in interdisziplinären Netzwerken beschreibt, nicht anbietet.

Die polizeiliche Bearbeitung „sexualisierter Gewalt“ orientiert sich vielmehr an den jeweils infrage kommenden gesetzlichen Vorgaben und entsprechend erarbeiteten Richtlinien und Regelungen, beispielsweise:

- RdErl. d. MI vom 29. März 2012 „Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Bearbeitungszuständigkeiten der Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI), der Zentralen Kriminaldienste (ZKD), der Kriminal- und Ermittlungsdienste (KED) und der Polizeistationen (PSt)“
- RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 4. Dezember 2015 „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)“
- RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1. Juni 2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“

² Unabhängiger Beauftragter für Fragend es sexuellen Kindesmissbrauchs - <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

- Richtlinie des LKA NI vom 21. Juni 2019 „Umgang mit kinder- und jugendpornografischen Dateien in Ermittlungsverfahren“
- Richtlinie des LKA NI vom 1. März 2020 „Jugendamtsberichte der Polizei“
- Richtlinie des LKA NI vom 1. März 2020 „Jugendschutz - Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter“.

21. Welche Opferschutzmaßnahmen sowohl im operativen polizeilichen Geschäft als auch auf der sozial-psychologischen Ebene werden im Fall sexualisierter Gewalt ergriffen?

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind oftmals die ersten direkten Ansprechpersonen für Opfer. Insbesondere bei Kindern und jugendlichen Opfern sind die Anforderungen an die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders hoch. Es ist wichtig, frühzeitig die jeweiligen Bedürfnisse der Opfer professionell zu erkennen und diesen Rechnung zu tragen. Die polizeiliche Bearbeitung von Fällen schweren sexuellen Missbrauchs erfolgt daher insbesondere durch besonders versierte Ermittlerinnen und Ermittler in den Zentralen Kriminaldiensten.

Zum polizeilichen Opferschutz gehört auch die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur weiterführenden professionellen Opferhilfe durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen. Die Polizei soll einen niedrigschwelligen und möglichst nahtlosen Übergang zur Opferhilfe ermöglichen, ihn gegebenenfalls auf Wunsch des Opfers aktiv in die Wege leiten. Entsprechende Fachberatungsstellen sind in der Regel regional oder lokal tätig und den Ermittlungsbehörden vor Ort bekannt. Sie werden entsprechend im konkreten Ermittlungsfall einbezogen.

Handlungsleitend für alle Ermittlungsschritte ist es, einen unmittelbaren und andauernden Opferschutz zu gewährleisten. Unmittelbar auf die Tatentdeckung folgende strafprozessuale Maßnahmen gegen tatverdächtige Personen dienen ebenso dem Opferschutz wie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Die nachfolgende nicht abschließende Auflistung umfasst die wesentlichen Maßnahmen der Polizei:

- umgehende Maßnahmen der Strafverfolgung wie z. B. Durchsuchung, vorläufige Festnahme und/oder erkennungsdienstliche Behandlung,
- Gefährderansprache, Platzverweis, Wegweisung, Ingewahrsamnahme,
- frühzeitige Einbindung des Jugendamtes und gegebenenfalls geeigneter Opferhilfeeinrichtungen,
- audiovisuelle Vernehmung, Vermeidung von Mehrfachbefragungen,
- Anwesenheit von Begleitperson/Vertrauensperson, Vernehmung wahlweise durch männliche oder weibliche Ermittlungspersonen,
- Gewährleistung einer gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Behandlung,
- Aushändigung des Merkblattes über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren mit Hinweisen auf Opferentschädigungsmöglichkeiten und Opferhilfeeinrichtungen,
- Information über die psychosoziale Prozessbegleitung,
- Unterstützung bei der Weitervermittlung in Schutzeinrichtungen (z. B. Frauenhaus),
- Beratung der Betroffenen über Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz,
- Einschaltung eines Opferanwaltes oder einer Opferanwältin, der oder die speziell für Kinder geschult ist,
- Aufklärung des privaten und beruflichen Umfelds über die gegenständlichen Ermittlungen bei erkennbaren Gefahrenlagen für Dritte,
- Verhinderung der Verbreitung von Aufnahmen der Opfer durch Initiierung von Löschmaßnahmen bei Providern/Webseitenbetreibern bzw. vorhandenen Datenspeichern der Täterinnen und/oder Täter,

- Aufklärung über Aspekte der Nebenklage,
- Prüfung von Maßnahmen des Zeugenschutzes oder Verzicht auf Benennung persönlicher Daten, wie beispielsweise Anschrift, Telefonnummer usw. in der Akte.

Für den Geschäftsbereich des MS bieten die vom Land geförderten Einrichtungen im Kinderschutz Kindern und Jugendlichen im Fall sexualisierter Gewalt kompetente und kostenfreie Beratung und Unterstützung. Das landesweite Unterstützungssystem besteht aus 21 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vier Kinderschutz-Zentren, drei Koordinierungszentren Kinderschutz sowie weiteren regionalen Beratungsmöglichkeiten. Über die Website www.kinderschutz-niedersachsen.de erhalten ratsuchende Kinder und Jugendliche schnell Auskunft über kostenfreie Beratungsmöglichkeiten. Seit 2010 hat sich außerdem am Rechtsmedizinischen Institut der Medizinischen Hochschule Hannover das Projekt „Kinderschutz an der MHH“ mit der Kinderschutzambulanz fest etabliert. Durch die klinisch-forensischen Untersuchungen sowie die Tele- und Aktenkonsile konnten zahlreiche Verdachtsfälle auf Kindesmisshandlung entkräftet, aber auch bestätigt werden. Die Kinderschutzambulanz hat sich in den zurückliegenden zehn Jahren zu einer kompetenten Anlaufstelle mit schneller forensisch-ambulanter Befundsicherung entwickelt. Doppeluntersuchungen der betroffenen Kinder werden damit vermieden.

Zum zweiten Teil der Frage (Opferschutzmaßnahmen auf der sozial-psychologischen Ebene im Fall sexualisierter Gewalt) sind seitens des Justizministeriums drei Bereiche aufzuführen: die Stiftung Opferhilfe, die psychosoziale Prozessbegleitung sowie das Angebot des Landesbeauftragten für Opferschutz.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bietet in Niedersachsen ein umfangliches Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches insbesondere Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen können. Opfer sexualisierter Gewalt können sich an die Opferhilfebüros wenden, die in allen elf Landgerichtsbezirken vorzufinden sind. Qualifizierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bieten in den regionalen Opferhilfebüros professionelle psychosoziale Hilfeleistungen für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen an.

Grundsätzlich können sich alle Opfer von Straftaten an die Opferhilfebüros wenden. Hier finden Betroffene individuelle, rasche sowie unbürokratische Hilfe und Beratung. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bietet Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus materielle Hilfe an. Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich ausschließlich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Stiftung leistet z. B. im Einzelfall finanzielle Beiträge zu psychischen Stabilisierungsmaßnahmen wie Traumatherapien. Darüber hinaus geht die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen u. a. in Vorleistung und unterstützt bei der Antragsstellung für den „Fonds Sexueller Missbrauch“, um zeitnah finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Opferhelferinnen und Opferhelfer sind hauptamtliche Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, die zusätzlich geschult werden und zur laufenden Fortbildung verpflichtet sind. Neben der Basisschulung „Fachberatung Opferhilfe“ und der Fortbildung „psychosoziale Prozessbegleitung“ erhalten sie Fortbildungen in der „Psychotraumatologie“ oder in der „Onlineberatung“.

Die Opferhelferinnen und Opferhelfer wirken überdies an verschiedenen fachlichen Veranstaltungen und Gremien mit, um das Angebot der Stiftung bekannt zu machen. Zu den Beratungsstellen, Arbeitskreisen, kommunalen Trägern sowie Institutionen, die für die Arbeit in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wichtig sind, wird ein intensiver Kontakt gepflegt. Ebenso wird der Kontakt zu neuen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern aktiv gesucht und gefördert. Mit der Polizei findet zudem eine sehr gute Zusammenarbeit statt. Der Kontakt zu den Polizeidienststellen - insbesondere den einzelnen Fachkommissariaten für Gewaltverbrechen - wird intensiv gepflegt.

Betroffene von Straftaten können zudem Unterstützung durch psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung leistet in Niedersachsen auf der Grundlage eigener landesweiter Qualitätsstandards eine umfassende professionelle Unterstützung vor und während eines Strafverfahrens sowie im Anschluss daran und noch darüber hinaus. Die Kontaktaufnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung ist dabei bereits sehr frühzeitig und auch bereits vor einer Anzeigerstattung möglich.

Das Land Niedersachsen hält dieses Angebot schon seit 2013 vor und nimmt damit eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Derzeit sind 44 anerkannte Fachkräfte tätig. Auch geht das niedersächsische Angebot über den seit dem 01.01.2017 in der Strafprozessordnung geregelten Anspruch hinaus und stellt zusätzliche Qualitätsanforderungen an Schulung, Umsetzung und Vernetzung. Weiter zeichnet sich das Angebot in Niedersachsen dadurch aus, dass eine Beschränkung der Zielgruppe - etwa nach Deliktsgruppe - hier nicht vorgenommen wird. Die Hilfestellung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Niedersachsen erfolgt vielmehr gerade unabhängig von Delikt und Alter. Die Finanzierung dieser weitergehenden Betreuung erfolgt durch das Justizministerium.

Überdies steht eine Koordinierende Stelle als zentrale Kontaktstelle im Justizministerium zur Verfügung, welche eine Vermittlung Betroffener an geeignete Stellen vor Ort vornimmt.

Um die Situation von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, arbeitet das MJ mit Hochdruck daran, den Bekanntheitsgrad des Angebotes der psychosozialen Prozessbegleitung weiter zu erhöhen, damit die Information dazu früher und häufiger erfolgen kann. Die Bewerbung des Angebotes gehört daher zu den Daueraufgaben der Koordinierenden Stelle im Justizministerium. Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise die Erstellung und Versendung von Flyern und Plakaten sowie das Vortragswesen und die Organisation von Fachveranstaltungen. Im Jahr 2020 wurden etwa proaktiv Plakate und Flyer an alle Polizei- und Justizbehörden sowie Jugendämter, Kinderschutzeinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Stellen versandt. Im Jahr 2021 wird dies fortgesetzt werden. Des Weiteren werden im Jahr 2021 die Themen „Opferschutz“ und „psychosoziale Prozessbegleitung“ ein fester Bestandteil der Fortbildung für Proberichterinnen und Proberichter sein und in weitere Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen, beispielsweise der Polizei, einfließen. Für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter organisiert die Koordinierende Stelle in jedem Jahr Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der Fortbildung. Mit einer zusätzlichen Broschüre in Leichter Sprache, welche seit Januar 2021 zur Verfügung steht, soll zudem der Zugang zu dem Angebot erleichtert werden.

Überdies rücken zivil- und familiengerichtliche Verfahren zunehmend in den Fokus der Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung. Gerade im Falle von Straftaten im familiären Kontext besteht ein besonderer Unterstützungsbedarf bei den Betroffenen. Als kurzfristige Maßnahme sollen daher von einer Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen für die Praxis erarbeitet werden, um neben der Begleitung im Strafverfahren auch Handlungssicherheit zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Unterstützung in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren zu erhalten. Langfristig soll geprüft werden, ob und wie sich das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung auf die vorgenannten Prozessordnungen übertragen lässt.

Weiter wird eine auf Bundesebene angestrebte Erweiterung der gesetzlichen Grundlage der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406 g StPO) den Zugang für betroffene Kinder und Jugendliche zur psychosozialen Prozessbegleitung erleichtern. Bereits zweimalig, zuletzt mit Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, wurde die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, eine Verpflichtung oder zumindest eine Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen, gesetzlich vorzusehen. Bislang wird psychosoziale Prozessbegleitung nur nach vorherigem Antrag der betroffenen Person gewährt, zu dessen Stellung diese gegebenenfalls, aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sein kann.

Das MJ unterstützt den Vorstoß, weil Kinder und Jugendliche, die von Sexualstraftaten oder schweren Gewaltdelikten betroffen sind, bzw. ihre Familien häufig nicht in der Lage sind, sich geeignete Hilfe zu organisieren. Überdies handelt es sich in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle um Taten im familiären Kontext. Sehr häufig gelangen diese Betroffenen trotz Informationen durch die Justizbehörden nie in ein geeignetes Unterstützungssystem. Eine Beiordnung von Amts wegen würde dies sicherstellen und für Minderjährige einen verbesserten Opferschutz gewährleisten.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine entsprechende Gesetzesnovelle für das Jahr 2021 angekündigt. Es ist nach hiesiger Einschätzung davon auszugehen, dass die vorgenannte Erweiterung in den Entwurf aufgenommen wird. Eine derartige Erweiterung hat jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf die Praxis sowohl mit Blick auf die vorhandenen Kapazitäten der

Fachkräfte als auch haushalterisch. Eine Beordnung von Amts wegen würde einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen bedeuten. Aus diesem Grund werden bereits jetzt Maßnahmen getroffen, um den Ausbau des Hilfenetzwerks weiter voranzutreiben.

Neben den o. g. dezentralen Strukturen für die verschiedensten Belange und Zielgruppen im Opferschutz im Zuständigkeitsbereich des MJ wurde zusätzlich auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 29.10.2019 der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz (LfO) eingesetzt. Er ergänzt das bestehende Hilfesystem mit einem zentralen Angebot. Hierzu wird der unabhängige Landesbeauftragte durch eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle im MJ unterstützt. Er und seine Geschäftsstelle fungieren als zentrale Ansprechpartner für alle Opfer von Gewalt und Straftaten und ihnen nahestehende Personen. Hier leistet er gemeinsam mit seinem Team die Erstberatung im Sinne eines „Clearings“ und leitet Betroffene bei Bedarf an geeignete Unterstützungssysteme weiter. Ihm kommt insofern eine Lotsenfunktion zu. Betroffene sexualisierter Gewalt können sich wie auch alle anderen Opfer von Straftaten an die Geschäftsstelle wenden und dort Informationen zu Hilfemöglichkeiten sowie Beratungs- und Unterstützungsangeboten in ihrer Nähe aus einer Hand erhalten. Ihnen wird damit ein Überblick über das vielfältige Informations- und Beratungsangebot in Niedersachsen geboten und damit mitunter mühsame Recherchearbeit abgenommen.

Darüber hinaus setzt sich der Landesbeauftragte für Opferschutz auch für eine strukturelle Verbesserung des Opferschutzes im Land ein. Hierzu vernetzt er sich landes- und bundesweit mit Opferschutzeinrichtungen, -organisationen und Behörden sowie Akteuren der Prävention. Dieser notwendige Gesamtüberblick über bestehende Hilfsangebote dient auch dazu, mögliche Lücken zu identifizieren und auf den Ausbau von Hilfsangeboten hinzuwirken.

22. Findet sich in den Konzepten der Landespolizei ein erkennbarer Schwerpunkt im Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Ausbildung, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie innerhalb der Landespolizei zur Weiterentwicklung der Arbeit in eigenen Polizeidienststellen?

In Niedersachsen gehören die Aspekte der Strafverfolgung bei Taten gegen Minderjährige, der Gefahrenabwehr sowie des Kinder- und Jugendschutzes zu den grundsätzlichen Bestandteilen der Aus- und Fortbildung der Polizei.

In den Studienabschnitten gibt es wiederholt Berührungspunkte zu Sexualdelikten, wenn es z. B. um den Bereich Vernehmungen und den Umgang mit Opfern von Gewaltdelikten geht. Zum Umgang mit Opfern steht den Studierenden zur Vertiefung ein umfassendes E-Learning-Tool zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Lehrveranstaltungen für Projekte und Fallstudien zur Verfügung mit der Möglichkeit, aufgrund aktueller Entwicklungen bestimmte Kriminalitätsphänomene aufzugreifen. Wahlpflichtstudien und die Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der Bachelorarbeit bieten weitere Möglichkeiten.

Die Polizeiakademie Niedersachsen bietet zur Fortbildung im Kontext der sexualisierten Gewalt folgende Seminare an:

- audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen zum Schutze minderjähriger Zeuginnen und Zeugen,
- Kinderpornografie/Verbreitung von Kinderpornografie im Internet,
- Sexualkriminalität, Erhaltungsfortbildung Sexualkriminalität,
- Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen),
- Kinderpornografie; Cybercrime-Grundmodul für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Cybercrime im weiteren Sinne,
- Thema: Recht; Cybercrime-Ergänzungsmodul für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Cybercrime im weiteren Sinne,

- Foren und soziale Netzwerke; Cybercrime-Aufbaumodul für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Cybercrime im weiteren Sinne.

Alle Seminare bilden neben den Inhalten aus Straf- und Strafverfahrensrecht auch kriminologische, kriminalistische und psychologische Aspekte ab. Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in deliktspezifische Ursachen und Erscheinungsformen, Täterpersönlichkeiten sowie zu Täter-Opfer-Beziehungen und sexuell motivierten Straftaten.

Die Kriminalistik führt von der Anzeigenaufnahme über Vernehmungspsychologie, -taktik und -technik bis hin zur Opferbetreuung. Kriminaltechnische Inhalte, forensische Befunderhebungen und Untersuchungsverfahren gehören neben der allgemeinen Spurensuche und -sicherung ebenso zu den Inhalten, welche durch Inhalte der Prävention und vorbeugenden Verbrechensbekämpfung abgerundet werden. Letztendlich werden auch die Themen Trauma, Selbstreflexion und Supervision eingebracht.

Im Rahmen eines umfangreichen Cybercrime-Fortbildungskonzeptes wird das Thema, bezogen auf die technische Ermittlungskompetenz, insbesondere im Bereich der Ermittlungen zur Kinderpornografie bearbeitet.

Daneben greifen auch polizeiinspektionsbezogene Fachtagungen und Fortbildungsseminare Themen wie z. B. Opferschutz, häusliche Gewalt oder sexualisierte Gewalt nochmals auf.

Weiterhin werden interdisziplinäre Arbeitskreise ausgestaltet, in denen entsprechende Fachvorträge gehalten werden. Auch bundesweite Angebote, die beispielsweise durch das Bundeskriminalamt angeboten werden, sind Bestandteil der entsprechenden Fortbildungsangebote.

Die Weiterentwicklung der Arbeit innerhalb der Landespolizei zum Thema sexualisierte Gewalt nimmt einen hohen Stellenwert ein. Im Jahr 2020 wurde die bereits zuvor genannte landesweite Experten-Gruppe zur Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Kinderpornografie in Niedersachsen konstituiert. Mit dieser erneuten Schwerpunktsetzung sollen neben prozessualen, strukturellen und technischen Lösungen auch Elemente der Aus- und Fortbildung einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen, geprüft und implementiert werden.

23. Welche externen Institutionen sind in möglichen Konzepten gegen sexualisierte Gewalt als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aufgelistet?

Grundsätzlich erfolgt die Kooperation der Polizei mit außerpolizeilichen Institutionen auf regionaler und lokaler Ebene. Diese kann sowohl einzelfallbezogen stattfinden als auch fallübergreifend eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit vor Ort zum Ziel haben. Die niedersächsische Landespolizei steht mit einer Vielzahl regional oder lokal tätigen Fachberatungsstellen in Kontakt. Die nachfolgende Auflistung umfasst dabei die wesentlichen Ansprechstellen:

- Jugendämter,
- Frauen- und Kinderschutzhäuser,
- BISS-Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt,
- Täter- und Täterinnenberatungsstellen,
- Beratungsstellen für geflüchtete Frauen,
- Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen,
- Weißer Ring e. V.,
- Schulen und Kindertagesstätten,
- Beratungsstellen (städtische und private),
- Sozialdienst katholischer Frauen (SKF),
- Sozialdienst katholischer Männer (SKM),
- Caritas,

- Krankenhäuser,
- Christopheruswerk,
- Eylarduswerk,
- Kirchliche Einrichtungen,
- Gleichstellungsbeauftragte der Kommune,
- Psychosoziale Prozessbegleitung,
- Landessozialverwaltung Niedersachsen,
- Frauennotruf,
- SOLWODI (Solidarity with women in distress),
- Netzwerk Pro Beweis,
- Dunkelziffer e. V.,
- Zartbitter e. V.,
- Kinder- und Jugendnotdienst,
- Kinderschutzbund,
- Fachstelle Opferschutz beim Landespräventionsrat Niedersachsen,
- Traumazentren,
- Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen,
- Ausländerbehörden,
- Netzwerk „Frühe Hilfen“,
- Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt,
- KiD Niedersachsen - Diagnostik und Therapiezentrum für gewaltgeschädigte Kinder in Niedersachsen,
- Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V. (Frauen-Notruf).

Hier sind seitens des MJ die Stiftung Opferhilfe, die psychosoziale Prozessbegleitung, die Fachstelle Opferschutz sowie der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz anzuführen. Die Stiftung Opferhilfe präsentiert sich im Internet unter www.opferhilfe.niedersachsen.de. Dort finden Betroffene von Straftaten umfangreiche Informationen zu den Angeboten sowie Kontaktmöglichkeiten zu den Opferhilfebüros. Der Webauftritt der Stiftung ist für Bürgerinnen und Bürger ebenfalls über das Niedersächsische Landesjustizportal auffindbar (-> Bürgerservice -> Opferschutz -> Stiftung Opferhilfe).

Für das Hilfsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung wurde auf dem Niedersächsischen Landesjustizportal eine Internetseite eingerichtet. Dort steht eine Liste der in Niedersachsen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zum Download zur Verfügung (-> Bürgerservice -> Opferschutz -> Psychosoziale Prozessbegleitung).

Die Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat Niedersachsen hat seit 2013 eine landeseinheitliche Internetpräsenz eingerichtet (www.opferschutz-niedersachsen.de). Auf dieser Website können Geschädigte und ihre Angehörigen Informationen über ihre Rechte, aber auch über Hilfsangebote, die in Niedersachsen zur Verfügung stehen, erhalten. Darüber hinaus sind auch Institutionen in Form von Anlauf- und Beratungsstellen auf der Website aufgeführt, die in Niedersachsen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene von sexualisierter Gewalt sein können.

Das MJ informiert darüber hinaus auch auf seiner Website www.mj.niedersachsen.de über die Arbeit des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz. Die Website des Landesbeauftragten mit den Kontaktmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger ist auch über das Niedersächsische Landesjustizportal zugänglich (-> Bürgerservice -> Opferschutz -> Landesbeauftragter für Opferschutz).

Vonseiten des MS sind hier die Kinderschutz-Zentren (Hannover, Nordostniedersachsen, Oldenburg, Osnabrück und ab Mitte 2021 Göttingen), die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen, das Niedersächsische Landesjugendamt und die Landesstelle Jugendschutz zu nennen.